

---

**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Gremien von Radio Bremen (gültig für den Zeitraum 04.06.2022 - 30.06.2024 unter Berücksichtigung der durch den Rundfunkrat am 22.06.2023 beschlossenen und ab dann geltenden Änderungen)**

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Rundfunk- und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe dieser Regelung und der Bestimmungen der Reisekostenordnung von Radio Bremen, die analog anwendbar sind.

**§ 1 Mitglieder des Rundfunkrats**

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 274,60.

(2) Zusätzlich erhält das vorsitzführende Mitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 137,20, das stellvertretende vorsitzführende Mitglied sowie die vorsitzführenden Mitglieder der vom Rundfunkrat gebildeten Ausschüsse und seiner Arbeitsgruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 103,00.

(3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrates, seiner von ihm gebildeten Ausschüsse, seiner von ihm eingerichteten Arbeitsgruppen, des Präsidiums, der Findungskommission sowie an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 10 Radio Bremen-Gesetz (RBG) erhalten die Mitglieder des Rundfunkrates pro Sitzung € 64,30. Gleiches gilt für die Teilnahme des vorsitzführenden Mitglieds an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß § 16 Abs. 5 RBG und/oder der vom Verwaltungsrat eingerichteten Arbeitsgruppen.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen des ARD-Programmbeirats erhält das vom Rundfunkrat entsandte oder das ihn vertretende Mitglied eine Aufwandsentschädigung von € 203,70 pro Sitzungstag.

**§ 2 Mitglieder des Verwaltungsrats**

(1) Das vorsitzführende Mitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 137,20 und das stellvertretende vorsitzführende Mitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 103,00.

(2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 68,70.

(3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner von ihm eingerichteten Arbeitsgruppen erhalten die vom Rundfunkrat gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 RBG gewählten Mitglieder pro Sitzung € 64,30. Gleiches gilt für die Teilnahme des vorsitzführenden Mitglieds an Sitzungen des Rundfunkrats gemäß § 16 Abs. 5 RBG, seiner ständigen und nicht-ständigen Ausschüsse, seiner von ihm eingerichteten Arbeitsgruppen und des Präsidiums sowie für die Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder an den Sitzungen der Findungskommission und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 7 RBG.

### **§ 3 Regelungen für beide Gremien**

(1) Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat in ARD-Gremien und deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen entsandte Mitglieder erhalten für ihre entsprechende Teilnahme pro Sitzungstag € 101,90. § 1 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Sitzungsgelder werden sowohl für die Teilnahme an Sitzungen in Präsenz als auch für Sitzungen, die als Telefon- oder Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden, gezahlt.

(3) Alle Mitglieder der Aufsichtsgremien erhalten bei Sitzungsteilnahme in Bremen oder Bremerhaven eine je nach Entfernung gestaffelte Fahrtkostenpauschale. Diese bemisst sich wie folgt: € 10,00 bei einer Entfernung von bis zu 20 km, € 20,00 bei einer Entfernung von 20 km bis zu 50 km und € 45,00 bei einer Entfernung von über 50 km.

(4) Gremienmitglieder, die Mitglieder im Aufsichtsrat der Bremedia Produktion GmbH sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,00. Das Vorsitz führende Mitglied des Aufsichtsrats der Bremedia GmbH erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,00.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats wird mit Beginn der Amtszeit des jeweils neu zusammengesetzten Rundfunkrates und in der Mitte seiner Amtszeit an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen angepasst. Maßstab für die prozentuale Anpassung der Aufwandsentschädigungen sind die vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten Gesamt-Verbraucherpreisindizes für die zwei vorhergehenden Kalenderjahre. Die Aufwandsentschädigungen erhöhen oder ermäßigen sich in dem prozentualen Verhältnis, wie sich der Gesamt-Verbraucherpreisindex verändert hat. Entstandene Bruchteile von Zehner-Cent-Beträgen werden nach der Berechnung auf volle Zehner-Cent-Beträge auf- oder abgerundet.

(6) Die jeweils geltende Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist auf den Internetseiten von Radio Bremen zu veröffentlichen.